

---

## Rechnungseingang: Checkliste

---

Für Zwecke des Vorsteuerabzugs muss eine Rechnung nach §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG folgende Angaben enthalten:

<b>1. vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers</b>	
	<i>Abkürzungen:</i> zulässig, sofern üblich
	<i>Schreibfehler:</i> unbeachtlich, wenn der Leistende noch identifiziert werden kann.
	<i>Kleinunternehmer:</i> kein VoSt-Abzug aus der Rechnung eines Kleinunternehmers (§ 19 UStG) <i>Privatmann:</i> kein VoSt-Abzug aus der Rechnung eines Privatmannes
	<i>Scheinunternehmer:</i> kein VoSt-Abzug, wenn Rechnungsaussteller = Scheinunternehmer, auch wenn Lieferung oder Leistung tatsächlich erfolgt ist
	<i>falscher Name:</i> kein VoSt-Abzug wenn in der Rechnung ein real existierendes Unternehmen genannt wird, welches die Lieferung oder Leistung nicht erbracht hat.
	<i>unzutreffende Anschrift</i> des Leistenden: kein VoSt-Abzug
	<i>ungenau Bezeichnung:</i> kein VoSt-Abzug wenn der Leistende in der Rechnung nicht eindeutig oder leicht nachprüfbar festzustellen ist ( „X-Bau“ anstelle von „X-Hochbau-GmbH“, „X-Bau-GmbH & Co KG“)
	<i>Ausländer:</i> VoSt-Abzug von <i>ausländischen Umsatzsteuern</i> nur im Rahmen von bilateralen Vorsteuer-Vergütungsverfahren
	<i>Innenumsätze:</i> kein Vorsteuerabzug wenn Leistender = Leistungsempfänger

<b>2. vollständiger Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers</b>	
	<i>bis 150 EUR:</i> bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich
	<i>Fahrkarten:</i> bei Fahrkarten entbehrlich (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)
	<i>Schreibfehler:</i> unbeachtlich, wenn der Leistungsempfänger noch identifiziert werden kann.
	<i>Ehegatte:</i> Leistungsempfänger kann auch ein Ehegatte sein, der auf einem beiden Ehegatten gehörenden Grundstück Leistungen für sein Unternehmen ausführen lässt.
	<i>Gesellschaft:</i> Rechnung an eine Gesellschaft ( GbR, OHG, KG, GmbH ....) kann auch einem Gesellschafter zugestellt werden, wenn als Leistungsempfänger die Gesellschaft mit vollständigen Namen und Anschrift genannt ist ( alle anderen Fälle: kein Vorsteuerabzug )

### 3. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmer

	<i>falsche Nummer:</i> VoSt-Abzug auch bei einer unrichtigen Steuernummer bzw. USt-ID-Nummer, da vom Leistungsempfänger i.d.R. nicht erkennbar.
	<i>bis 150 EUR:</i> bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich
	<i>Fahrkarten:</i> bei Fahrkarten entbehrlich (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)

### 4. Rechnungsdatum

### 5. Rechnungsnummer

	<i>falsche Rechnungsnummer:</i> unbeachtlich, da vom Leistungsempfänger i.d.R. nicht erkennbar.
	<i>bis 150 EUR:</i> bei Kleinbetragsrechnungen entbehrlich
	<i>Fahrkarten:</i> bei Fahrkarten entbehrlich (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)

### 6. Menge, Art bzw. handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung

	<i>Sammelbezeichnungen ( Warengruppen) :</i> zulässig
	<i>Abkürzungen:</i> zulässig, sofern üblich
	<i>Geschenke über 35 EUR:</i> kein VoSt-Abzug
	<i>Bewirtungskosten:</i> VoSt-Abzug voll
	<i>Gästehäuser (außerhalb des Betriebsortes):</i> kein VoSt-Abzug
	<i>Jagd, Fischerei, Jachten, sonstige unangemessene Aufwendungen:</i> kein VoSt-Abzug
	<i>10%-Grenze:</i> kein VoSt-Abzug für Gegenstände, die zu weniger als 10 % im Unternehmen genutzt werden
	<i>Umzugskosten:</i> VoSt-Abzug nicht möglich bei Wohnungswechsel
	<i>Pauschalen:</i> keine Vorsteuer aus pauschalen Aufwandsentschädigungen an Arbeitnehmer
	<i>Schein- bzw. Gefälligkeitsrechnungen:</i> kein VoSt-Abzug
	<i>unrichtige bzw. sinnentstellende Leistungsbeschreibung:</i> kein VoSt-Abzug
	<i>Verkaufe aus dem Privatvermögen des Lieferers:</i> kein VoSt-Abzug
	<i>nicht durchgeführten Lieferungen oder Leistungen:</i> kein VoSt-Abzug
	<i>unrichtig bezeichneten Lieferungen oder Leistungen:</i> kein VoSt-Abzug (Ergänzungen des Leistungsempfängers sind unbeachtlich)
	<i>Schreibfehler</i> sind - sofern nicht sinnentstellend - unbeachtlich,

<b>7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts</b>	
	<i>Lieferdatum = Rechnungsdatum:</i> beides muss angegeben werden, die ausführliche Datumsangabe ist aber nur einmal erforderlich, bei Lieferdatum reicht die Angabe des Liefermonats
	<i>Anzahlung:</i> Vorsteuerabzug möglich, wenn Rechnung vorliegt und Anzahlung geleistet
	<i>Teilleistungen:</i> ( z.B: Miete) Vorsteuern nur aus den jeweiligen Leistungsabschnitten (z.B. monatlich) , nicht bereits zum Mietbeginn abziehbar.

<b>8. Entgelt, nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt</b>	
	<i>Rechnungsbetrag:</i> Entgelt ( 100% ) und Steuerbetrag ( 19 % bzw. 7%) sind getrennt – nicht in einer Summe - auszuweisen
	<i>bis 150 EUR:</i> bei Kleinbetragsrechnungen Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe möglich.
	<i>Fahrkarten:</i> bei Fahrkarten entbehrlich, wenn Fahrtstrecke innerhalb der Gemeinde oder bis 50 km liegt. (Vereinfachung gilt nicht für Taxi oder Mietwagen)
	<i>Bahntickets:</i> Tarifentfernung anstelle des Steuersatzes möglich

<b>9. Steuersatz, Steuerbetrag bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung</b>	
	<i>verschiedene Steuersätze:</i> Pro Steuersatz Entgelt und Steuersatz angeben. Der Umsatzsteuerbetrag selbst kann in einer Summe angegeben werden
	<i>zu hoher Steuerbetrag:</i> Wird ein zu hoher Steuerbetrag ausgewiesen (z.B. 19 % anstelle von 7 % oder Rechenfehler), kann nur der „richtige“ Steuerbetrag als Vorsteuer abgezogen werden (vom Rechnungsaussteller berichtigte Rechnung anfordern)
	<i>zu niedriger Steuerbetrag:</i> Wird ein zu niedriger Steuerbetrag ausgewiesen (z.B. 7 % anstelle von 19 % oder Rechenfehler), kann nur der ausgewiesene niedrige Steuerbetrag als Vorsteuer abgezogen werden (vom Rechnungsaussteller berichtigte Rechnung anfordern)
	<i>Differenzbesteuerung:</i> kein Vorsteuerabzug, wenn der Leistende die Differenzbesteuerung nach § 25a wählt.

	<p><i>Leistungsempfänger als Steuerschuldner (reverse charge):</i> Fehlt in der Rechnung der Steuerausweis und ist dafür ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angegeben, kann dennoch Vorsteuer gezogen werden <i>Anwendungsfälle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;</li> <li>• Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;</li> <li>• Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;</li> <li>• Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen;</li> <li>• Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers.</li> </ul>
	<p><i>Innergemeinschaftlicher Erwerb:</i> Vorsteuerabzug auf den Nettobetrag</p>
	<p><i>Einfuhrumsatzsteuer:</i> Nur mit Zollbeleg, bzw. Ersatzbeleg der Spedition abziehbar</p>

### 10. Elektronische Rechnung: zusätzlich zu beachten:

	<p><i>Signatur:</i> Die Rechnung muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein</p>
	<p><i>EDI-Verfahren:</i> Werden Rechnungen im sog. EDI-Verfahren ausgetauscht muss noch eine zusammenfassende Rechnung in Papierform oder mit qualifizierter Signatur elektronisch erstellt werden</p>
	<p><i>E-mail:</i> Rechnung per E-mail gilt als elektronische Rechnung; qualifizierte Signatur erforderlich</p>

**Hinweise:** Entgelt = Betrag auf den die Umsatzsteuer erhoben wird (100 %).

Stand: 04.03.2009